

anzutreffen wäre, das im Stande ist, den natürlichen Ehrgeiz der Menschen zu unterdrücken, und sie zu einer solchen Unterwürfigkeit zu zwingen? Nachahmung und Gewohnheit reichen nicht zu. Denn es entsteht alsdann von neuen die Frage, welcher Beweggrund denn zuerst diejenigen Beispiele von Unterwürfigkeit hervorbringt? Die wir nachahmen, und diejenige Reihe von Handlungen, welche die Gewohnheit erzeugt; dieses kann offenbar kein anderes Princip seyn, als die allgemeine Wohlfahrt; und wenn das Interesse oder die Wohlfahrt den Gehorsam gegen den Regenten zuerst hervorbringt, so muß die Verbindlichkeit dazu nothwendig aufhören, sobald das Interesse in einem großen Grade und in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen nicht mehr von der Regierung befördert werden kann.

Zehnter Abschnitt.

Von den Objekten des Gehorsams.

Aber ob es nun gleich in gewissen Fällen sowohl nach den Grundsätzen einer gefunden Politik als der Sittenlehre recht seyn kann, sich der obersten Gewalt zu widersetzen, so ist es dennoch gewiß, daß in dem gewöhnlichen Laufe der menschlichen Dinge nichts verderblicher und lasterhafter seyn kann, als eine solche Widersetzlichkeit; und daß außer den Konvulsionen, die allemal mit dergleichen Revolutionen verknüpft sind, ein solches Verfahren

fahren geradezu auf die Umkehrung aller Regierung gerichtet ist, und eine allgemeine Anarchie und Verwirrung unter dem Menschengeschlechte verursachen kann. So wie zahlreiche und civilisirte Gesellschaften ohne Regierung nicht bestehen können, so ist auch eine Regierung ohne pünktlichen Gehorsam ohne allen Nutzen. Wir müssen allemal die Vortheile, die wir von der Oberherrschaft haben, mit den Nachtheilen wägen; und wenn wir dieses thun, so werden wir weit behutsamer und ängstlicher seyn, ob und wenn die Lehre von Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit in Ausübung gebraucht werden soll. Die allgemeine Regel fodert Gehorsam; und nur in Fällen, wo Tyrannei und Unterdrückung heftig wird, kann die Ausnahme stattfinden.

Wenn wir also der Obrigkeit gewöhnlich einen solchen blinden Gehorsam schuldig sind, so ist die nächste Frage: Wem sind wir ihn eigentlich schuldig, und welche Personen haben wir als unfre gesetzmässigen Obern zu betrachten? Um diese Frage zu beantworten, wollen wir uns an dasjenige erinnern, was wir schon über den Ursprung der Regierung und der politischen Gesellschaft ausgemacht haben. Wenn die Menschen einmal durch Erfahrung gelernt haben, dafs es unmöglich ist, eine beständige Ordnung in der Gesellschaft zu erhalten, so lange ein jeder sein eigener Herr ist und die Gesetze der Gesellschaft nach seinem jedesmaligen Interesse oder Gefallen verletzt oder beobachtet, so fallen

len sie natürlich von selbst auf die Erfindung einer Regierung und suchen es uns selbst, so viel als möglich, unmöglich zu machen, die Gesetze der Gesellschaft zu übertreten. Die Regierung entsteht also aus der willkürlichen Konvention der Menschen; und es ist offenbar, daß die nämliche Konvention, welche eine Regierung einführt, auch die Personen bestimmt, welche regieren sollen, und daß sie alle Zweifel und Zweideutigkeit in diesem Stücke bei Seite schaffen wird. Und die willkürliche Einwilligung der Menschen muß hier eine grössere Wirksamkeit haben, als in jedem andern Kontrakte oder Vertrage, da die Auktorität der Obern anfänglich auf einem Versprechen der Unterthanen beruht, wodurch sie sich selbst zum Gehorsam verbindlich machen. Dasselbige Versprechen also, welches sie zum Gehorsame verbindet, verknüpft sie auch mit einer gewissen Person, und macht diese zum Objekte ihres Gehorsams.

Wenn aber die Regierung einmal eine Zeitlang auf diesen Fufs eingerichtet gewesen ist, und das abgefonderte Interesse, das wir von der Unterwürfigkeit haben, eine besondere Empfindung der Moralität hervorgebracht hat, so ändert sich der Fall ganz und gar, und es kann die Person des Regenten nicht mehr von einem Versprechen bestimmt werden; indem dieses nicht mehr als der Grund der Regierung angesehen wird. Wir setzen schon voraus, daß wir zur Unterwürfigkeit gebohren sind; und bilden uns ein, daß diese oder jene Personen

das

das Recht haben uns zu befehlen, so wie wir von unserer Seite verbunden sind zu gehorchen. Diese Begriffe von Recht und Verbindlichkeit sind von nichts anders als von dem Vortheile entstanden, den uns die Regierung bringt, und wir erhalten dadurch einen gewissen Widerwillen, uns gegen die Obrigkeit aufzulehnen und finden zugleich ein Mißfallen an allen Beispielen der Widersetzlichkeit in andern. Aber hier ist zu merken, daß in diesem neuen Zustande der Sachen die ursprüngliche Sanktion der Regierung, welche Interesse ist, nicht die Personen bestimmen kann, denen wir gehorchen sollen, wie es die ursprüngliche Sanktion im Anfange that, da es bei dieser Sache noch auf ein Versprechen ankam. Ein Versprechen ernennt und bestimmt die Personen ohne alle Ungewisheit: Aber es ist einleuchtend, daß sich die Menschen, wenn sie ihr Betragen in diesem Stücke durch die Vorstellung eines gewissen besondern Interesses, es möchte nun ein selbsteignes oder ein allgemeines seyn, einrichten sollten, in endlose Verwirrungen verwickeln, und die ganze Regierung größtentheils unwirksam machen würden. Das Privatinteresse eines jeden ist verschieden; und obgleich das allgemeine Interesse immer eins und dasselbige bleibt, so wird es doch wegen der verschiedenen Meinungen, die jeder einzelne davon hat, die Quelle der größten Uneinigkeiten. Dasselbige Interesse also, welches macht, daß wir uns einer Regierung unterwerfen, macht auch, daß wir bei der Wahl der Regent-

Regenten darauf Verzicht thun, und uns an eine gewisse Regierungsform und an gewisse Personen binden, ohne nach der höchsten Vollkommenheit in einem von beiden Stücken zu streben. Der Fall ist hier gerade so, wie bei jenem Gesetze der Natur, das die Beständigkeit der Besitzungen betrifft. Es ist höchst vortheilhaft und sogar absolut nothwendig für die Gesellschaft, das die Besitzung der Güter beständig ist; und dieses führt uns zur Festsetzung einer solchen Regel. Aber wir finden, das wenn wir den nämlichen Vortheil durch Anweisung der einzelnen Besitzungen an gewisse Personen erreichen wollen, wir unsern Endzweck verfehlen, und diejenige Verwirrung ins Unendliche vermehren würden, der wir durch jene Regel abhelfen wollten. Wir mußten daher nach allgemeinen Regeln verfahren, und uns nach allgemeinen Vortheilern richten, so das wir das Gesetz der Natur über die Beständigkeit der Besitzungen modificiren. Wir dürfen auch nicht fürchten, das unsre Anhänglichkeit an dieses Gesetz sich wegen der anscheinenden Nichtigkeit derer Vorthteile, wodurch es bestimmt worden ist, vermindern werde. Der Trieb der Seele rührt von einem viel zu starken Interesse her; und die übrigen weit kleinern Vorthteile dienen bloß der Bewegung ihre Richtung zu ertheilen, ohne sie zu vermehren oder zu vermindern. Mit der Regierung ist es derselbe Fall. Nichts ist der Gesellschaft vortheilhafter, als eine solche Erfindung; und dieses Interesse ist stark genug, um zu machen, das

dafs wir es mit Wärme und Behendigkeit ergreifen, ob wir gleich nachher auch noch durch verschiedene andere Betrachtungen, die nicht so wichtig sind, bewogen werden unsre Ehrfurcht gegen die Regierung nach gewissen Regeln einzurichten und zu ordnen, und unsre Oberherren so zu wählen, dafs wir dabei nicht allemal unsern eignen Vortheil von der Wahl erwarten können.

Das erste von den Principien, die ich als einen Grund des Rechts der Oberherrschaft erwähnen will, ist das, was fast allen am festesten gegründeten Regierungen in der Welt ohne Ausnahme ihre Auktorität giebt: ich meine der lange Besitz in irgend einer Art von Regierungsform, oder die Succession der Fürsten. Wenn wir die Geschichte einer jeden Nation bis zu ihrem ersten Anfange verfolgen, so werden wir gewifs ganz allgemein finden, dafs es kaum ein einziges Geschlecht von Königen oder Regierungsverfassung giebt, die nicht anfänglich auf Usurpation und Rebellion gegründet ist, und deren Rechtsansprüche im Anfange nicht schlimmer als zweifelhaft und ungewifs sind. Nichts kann einer Gefinnung einen grössern Einflufs auf uns verschaffen oder unsre Imagination stärker auf ein Objekt lenken, als die Gewohnheit. Sind wir einmal lange Zeit daran gewöhnt einer gewissen Klasse unter den Menschen zu gehorchen, so nimmt jener allgemeine Instinkt oder Hang, nach dem wir von Natur geneigt sind, eine moralische Verbindlichkeit, den Gesetzen zu gehorchen, vorauszusetzen, sehr leicht

leicht diese Richtung und wählt jene Menschen zu ihrem Objekte. Das Interesse bringt also den allgemeinen Instinkt hervor; die Gewohnheit aber verschafft ihm die besondere Richtung.

Und hier ist nun zu merken, daß eine und eben dieselbe Länge der Zeit einen ganz verschiedenen Einfluss auf unfre moralischen Gesinnungen hat, der sich nach dem verschiedenen Einflusse auf die Seele richtet. Wir urtheilen natürlicherweise über jedes Ding durch Vergleichung; und da wir bei der Betrachtung des Schicksals von Königreichen oder Republiken einen langen Zeitraum umfassen, so hat eine kurze Dauer in diesem Falle nicht einen so großen Einfluss, als wenn wir irgend ein anderes Objekt betrachten. Das Recht über ein Pferd oder über einige Kleidungsstücke glaubt jemand in sehr kurzer Zeit zu erwerben; aber eine neue Regierung zu gründen, oder alle Zweifel und Bedenklichkeiten darüber in den Gemüthern der Unterthanen zu heben, dazu reicht kaum ein Jahrhundert hin. Aus gleichen Grundfätzen fließt auch, daß eine weit kürzere Zeit dazu gehört, um einem Fürsten ein Recht zu einem Theile von Gewalt zu verschaffen, die er sich nur aufser der, welche er schon hat, durch Usurpation nimmt, als dazu gehören würde, sein Recht zu gründen, wenn das Ganze eine Usurpation wäre. Die Könige von Frankreich haben vor zwei Regentschaften noch keine unumschränkte Gewalt besessen; und doch scheint den Franzosen nichts verwegener zu seyn, als von ihren Freiheiten

ten zu sprechen. Wenn wir uns an das erinnern, was oben über die Accession gesagt worden ist, so werden wir uns diese Erscheinung leicht erklären können.

Wenn nun keine Regierungsform durch langen Besitz gegründet ist, so ist der gegenwärtige Besitz hinreichend, dessen Stelle auszufüllen, und kann als die zweite Quelle aller öffentlichen Gewalt angesehen werden. Das Recht zur Obergewalt ist nichts anders, als der beständige Besitz derselben, unterstützt durch die Gesetze der Gesellschaft und das Interesse des menschlichen Geschlechts, und nach den oben erwähnten Grundfätzen kann nichts natürlicher seyn, als diesen beständigen Besitz mit der gegenwärtigen zu verbinden. Wenn dieselbigen Principien auf das Eigenthum der Privatpersonen nicht passen wollten, so lag der Grund darin, weil diesen Principien durch zu starke Betrachtungen des Interesses widersprochen wurde; indem wir bemerkten, daß hierdurch alle Wiedererstattung wegfallen und jede Gewalt rechtmäßig seyn und beschützt werden würde. Und obgleich dieselbigen Grundfätze auch von der öffentlichen Gewalt zu gelten scheinen, so ist ihnen doch ein entgegengesetztes Interesse zuwider; welches in der Erhaltung des Friedens und in der Vermeidung aller Veränderungen besteht; denn ob letztere gleich in Privatangelegenheiten leicht vorgenommen werden können, so sind sie doch, wenn sie die öffentlichen Angelegenheiten betreffen, gemeinlich mit Blutvergießen und Verwirrung verbunden.

Wer

Wer es nach einem angenommenen Moralsysteme unmöglich fände, von dem Rechte des gegenwärtigen Besitzers einen Grund anzugeben, und sich berechtigt glaubte, dieses Recht ganz und gar zu leugnen, und zu behaupten, daß er gar keinen moralischen und rechtmäßigen Grund dazu hätte, von dem würde man mit Recht urtheilen, daß er ein sehr ausschweifendes Paradoxon behauptete und alle Ausprüche des gemeinen Verstandes beleidigte. Kein Grundsatz reimt sich besser sowohl mit der Klugheit als mit der Sittenlehre, als sich ruhig der Regierung zu unterwerfen, die wir in dem Lande, wo uns der Zufall hingefetzt hat, antreffen, ohne uns allzu sorgfältig um ihren Ursprung und ihre erste Errichtung zu bekümmern. Wenig Regierungen würden eine so strenge Prüfung aushalten. Wie viele Königreiche sind jetzt in der Welt, und wie noch weit mehrere finden wir in der Geschichte, deren Regenten keinen andern Grund für ihr Ansehen aufzuweisen haben, als ihren gegenwärtigen Besitz? Um uns nur auf das Römische und Griechische Reich einzuschränken; ist es nicht deutlich und offenbar, daß die ganze lange Folge der Kaiser von der Zerstörung der römischen Freiheit an, bis auf die gänzliche Verlöschung dieses Reiches durch die Türken, keinen andern Anspruch auf das Reich machen konnten? die Wahl des Senats war eine bloße Form, die jedesmal auf die Wahl der Legionen folgte; und diese waren immer in den verschiedenen Provinzen auch verschieden

den gesinnt, und nichts als das Schwerdt konnte ihren Streit endigen. Jeder Kaiser erlangte also und vertheidigte sein Recht durch das Schwerdt; und wir müssen entweder sagen, daß die ganze bekannte Welt in so vielen Zeitaltern gar keine Regierung hatte, und daß sie keinem von allen diesen Regenten Gehorsam schuldig war; oder wir müssen gestehen, daß in öffentlichen Angelegenheiten das Recht des Stärkern als gültig und durch die Moral selbst gerechtfertiget angenommen werden muß, wenn ihm kein anderer Anspruch entgegensteht.

Das Recht der Eroberung kann als eine dritte Quelle angesehen werden, woraus ein Anspruch der Fürsten fließt. Dieses Recht hat viel Aehnliches mit dem, das sich auf den gegenwärtigen Besitz stützt; aber es hat noch eine größere Stärke, weil es von den Begriffen des Ruhms und der Ehre unterstützt wird, die wir dem Eroberer beilegen, statt deren den Ufurpateur die Empfindungen des Hasses und der Verabscheuung begleiten. Die Menschen begünstigen gewöhnlich diejenigen, welche sie lieben, und gestehen daher einer glücklichen Gewaltthätigkeit, die ein Souverain an dem andern ausübt, weit eher ein Recht zu, als der glücklichen Empörung eines Unterthanen gegen seinen Landesherrn *).

Wenn

*) Es wird hier nicht behauptet, daß der gegenwärtige Besitz oder die Eroberung einen hinreichenden Anspruch gegen langen Besitz und

Wenn weder ein langer, noch ein gegenwärtiger Besitz, noch eine Eroberung da ist, wie wenn der erste Regent, der eine Monarchie gestiftet hat, stirbt, so tritt in diesem Falle gewöhnlich das Recht der Erbfolge ein, und behält vor allen andern Dingen die Oberhand, und die Menschen finden sich gemeinlich bewogen den Sohn ihres letzten Monarchen auf den Thron zu setzen, und vorauszusetzen, daß er seines Vaters Gewalt und Ansehn erbe. Die vorausgesetzte Einwilligung des Vaters, die Nachahmung der Erbfolge in Privatfamilien, das Interesse, welches der Staat dabei findet, denjenigen zu wählen, welcher der Mächtigste ist und den stärksten Anhang hat; alle diese Gründe bestimmen die Menschen den Sohn ihres letzten Monarchen jeder andern Person vorzuziehen *).

Diese

und positive Gesetze giebt; sondern nur, daß sie einige Kraft haben und im Stande sind, da ein Uebergewicht zu geben, wo die Ansprüche anderweitig gleich sind, und daß sie zuweilen sogar hinreichen den schwächern Anspruch gültig und rechtmäßig zu machen. Wie groß der Grad ihrer Stärke sey, läßt sich sehr schwer bestimmen. Ich glaube aber, daß alle billige Denker zugeben werden, daß sie bei allen Streitigkeiten über die Rechte der Fürsten ein sehr großes Gewicht haben.

*) Um jedem Mißverstände zuvorzukommen, muß ich bemerken, daß dieser Fall der Succession nicht einerlei ist mit erblichen Monarchien, wo die Gewohnheit schon das Recht der Erbfolge eingeführt

Diese Gründe haben einiges Gewicht; aber ich bin überzeugt, daß jeder, der die Sache unpartheiisch erwägt, finden wird, daß sich mit den Vorstellungen des zu erwartenden Vortheils, auch noch einige Principien der Einbildung mit einmischen. Das königliche Ansehen scheint schon selbst bei des Vaters Lebzeiten mit dem jungen Prinzen verknüpft zu seyn, vermöge des natürlichen Ueberganges der Vorstellungen; und noch mehr nach seinem Tode; so daß nichts natürlicher ist, als diese Vereinigung durch ein neues Verhältniß zu vollenden, indem man ihn auch in den Besitz alles dessen setzt, was ihm so natürlich anzugehören scheint.

Die Erwägung folgender Erscheinungen, die in ihrer Art sehr seltsam sind, kann dieses bestätigen. In Wahlreichen gilt das Recht der Erbfolge nach den Gesetzen und der eingeführten Gewohnheit nicht; und dennoch ist ihr Einfluß so natürlich, daß es unmöglich ist sie ganz aus der Einbildungskraft wegzubringen, und zu machen, daß die Unterthanen ganz gleichgültig gegen den Sohn ihres verstorbenen Monarchen sind. Daher fällt in einigen Regierungen dieser Art die Wahl gemeinlich auf einen oder den andern aus der königlichen Familie; und in einigen Reichen sind diese ganz von der Wahl ausgeschlossen. Diese zwei entgegengesetzten Erscheinungen haben einerlei Ursache zum

Grun-

hat. Diese gründen sich auf das oben erklärte Princip des langen Besitzes.

Grunde. Wo die königliche Familie ausgeschlossen ist, da geschieht es aus einer freien Staatsklugheit, wornach man einzieht, das das Volk immer geneigt ist einen Souverain aus der Familie zu wählen, wovon ein Glied vorher regiert hat, und diese Neigung des Volks macht die Staatsklugen auf ihre Freiheit eiferfüchtig, weil der neue Monarch durch dieselbe unterstützt die Regierung leicht ganz und gar an seine Familie bringen, und dadurch alle Freiheit der Wahlen in der Zukunft vernichten könnte.

Die Geschichte des Artaxerxes und des jüngern Cyrus kann uns zu einigen Reflexionen Anlaß geben, die zu dem nämlichen Zwecke dienen. Cyrus maßte sich ein Recht auf den Thron über seinen ältern Bruder an, weil er nach seines Vaters Thronbesteigung zuerst gebohren war. Nun will ich nicht behaupten, das dieser Grund gültig ist. Ich will nur daraus den Schluß ziehen, das er nimmermehr diesen Vorwand würde gebraucht haben, wenn nicht die Einbildungskraft mit den oben erwähnten Eigenschaften versehen wäre, nach denen wir von Natur geneigt sind, Objekte, die wir schon auf eine andre Art vereinigt finden, auch durch ein neues Verhältniß zu vereinigen. Artaxerxes hatte einen Vortheil vor seinem Bruder voraus, weil er der älteste Sohn und der erste in der Succession war; aber Cyrus stand mit dem königlichen Ansehen in einem engern Verhältnisse, weil seine Geburt nach der Zeit fiel, da sein Vater zum König ernannt worden war.

Sollte man frei behaupten, daß die Vorstellung der Konvenienz die Quelle alles Rechts der Succession wäre, und daß die Menschen sich gern an eine Regel halten, wodurch sie den Nachfolger ihres vorigen Regenten leicht bestimmen, und dadurch aller Anarchie und Verwirrung zuvorkommen können, die mit allen neuen Wahlen verknüpft ist; so würde ich hierauf antworten, daß ich gern zugebe, daß dieser Grund etwas zu der Wirkung beitragen kann; aber zu gleicher Zeit behaupte ich, daß dieser Grund allein ohne noch ein anderes Princip unmöglich durchdringen kann. Das Interesse der Nation erfordert, daß die Nachfolge in der Regierung auf die eine oder die andre Art fest und bestimmt ist; aber die Art und Weise, wie sie bestimmt ist, ist für jenes Interesse einerlei. So daß wenn das Verhältniß der Blutsverwandtschaft nicht eine Wirkung hätte, die unabhängig von dem öffentlichen Interesse ist, so würde man ohne ein positives Gesetz niemals darauf insbesondere Rücksicht genommen haben; und es würde unmöglich seyn, daß so viele positive Gesetze so verschiedener Nationen gerade in den nämlichen Punkten und Absichten so genau hätten übereinkommen können.

Dieses führt uns darauf, die fünfte Quelle der königlichen Gewalt zu betrachten, nemlich die positiven Gesetze; wenn die Gesetzgebung eine gewisse Form der Regierung und eine gewisse Ordnung, wie die Regenten folgen sollen, bestimmt. Beim ersten Anblicke kann es scheinen, als ob sich
dieses

dieses in einen der vorhergehenden Rechtsgründe der königlichen Gewalt auflösen liesse. Die gesetzgebende Gewalt, als von welcher die positiven Gesetze herrühren, muß entweder durch einen ursprünglichen Kontrakt, langen Besitz, gegenwärtigen Besitz, Eroberung oder durch Succession eingeführt seyn; und die positiven Gesetze müssen also ihre Kraft von irgend einem dieser Principien haben. Aber hier ist zu merken, daß ein positives Gesetz, wenn es auch gleich von einem dieser Principien entstanden seyn muß, dennoch nicht alle seine Kraft aus derjenigen Quelle erhält, woraus es entspringt, sondern sehr viel bei dem Uebergange verliert; wie man sich leicht einbilden kann. Zum Beispiel: eine Regierung wäre seit einigen Jahrhunderten nach einem gewissen Systeme der Gesetze der Regierungsform und der Art der Succession eingerichtet. Gesetzt die gesetzgebende Gewalt, die ebenfalls durch diese lange Succession festgesetzt ist, änderte nun auf einmal das ganze Regierungssystem, und wollte an dessen Stelle eine ganz neue Konstitution einführen; so glaube ich, daß sich wenig Unterthanen für verbunden halten würden mit dieser Veränderung zufrieden zu seyn, wenn sie nicht auf eine einleuchtende Art auf das allgemeine Beste abzielte: sondern sie würden gewiß glauben, daß sie berechtigt wären zu ihrer alten Regierungsverfassung zurückzukehren. Daher rührt der Begriff von den Grundgesetzen; von welchen man annimmt, daß sie der Wille des Regenten gar nicht verändern kann. Und von dieser Beschaf-

schaffenheit ist z. B. das Salische Gesetz in Frankreich. Wie weit sich diese Fundamentalgesetze erstrecken, ist in keinem Lande bestimmt, und es ist auch nicht möglich dieses zu bestimmen. Denn es ist von den wesentlichsten Gesetzen bis zu den allerunbedeutendsten und von den allerältesten bis zu den allerneuesten eine so unmerkliche Abstufung, daß es ganz unmöglich ist, der gesetzgebenden Gewalt gewisse Grenzen vorzuschreiben und zu bestimmen, wie weit sie die Principien der Regierungsverfassung verändern kann oder nicht. Dieses ist mehr das Werk der Einbildung und der Leidenschaft als der Vernunft.

Wer die Geschichte der verschiedenen Nationen der Welt betrachtet; ihre Revolutionen, Eroberungen, Steigen und Fallen, die Art und Weise, wie ihre besondern Verfassungen gegründet worden sind, und wie das Recht von der einen Person zur andern fortgepflanzt worden ist, wird bald alle Streitigkeiten über die Rechte der Fürsten ins wahre Licht stellen und sie aus dem rechten Gesichtspunkte ansehen lernen, und wird überzeugt werden, daß eine pünktliche Anhänglichkeit an allgemeine Regeln und die strenge Ergebenheit gegen gewisse Personen und Familien, worauf manche Völker einen so hohen Werth setzen, Tugenden sind, die weniger von Vernunft als von Bigotterie und Aberglauben zeugen. In diesem Stücke bestätigt das Studium der Geschichte das Raifonnement einer wahren Philosophie; welche uns dadurch, daß sie
 uns

uns mit den ursprünglichen Eigenschaften der menschlichen Natur bekannt macht, lehrt, daß die Streitigkeiten in der Politik in den mehresten Fällen gar nicht entschieden werden können, und den Vortheilen der Ruhe und Freiheit weichen müssen. Wenn das allgemeine Wohl nicht augenscheinlich eine Veränderung fodert; so ist und bleibt es gewiß, daß die Zusammenkunft aller dieser Ansprüche, ursprünglicher Kontrakt, langer oder gegenwärtiger Besitz, Succession und positive Gesetze den stärksten Anspruch auf die Oberherrschaft ausmacht, und mit Recht als heilig und unverletzlich angesehen werden muß. Aber wenn diese Gründe vermischt sind oder sich in verschiedenen Graden widersprechen, so verursachen sie oft Verlegenheit; und lassen sich weit weniger durch Gründe der Rechtsgelehrten und Philosophen als vermittelst des Schwerdts der Soldaten entscheiden. Wer getrauet sich mir z. B. zu sagen, ob Germanikus oder Drusus eher hätte auf den Tiberius folgen müssen, wenn er gestorben wäre, da sie noch beide am Leben waren, und er selbst keinen von beiden zu seinem Nachfolger ernannt hätte? Soll das Recht der Adoption eben so viel bei einer Nation gelten, als das Recht des Bluts, weil es in Privatfamilien von gleicher Wirkung ist, und schon bei öffentlichen Angelegenheiten ebenfalls zweimal gegolten hat? Sollte Germanikus für den ältesten Sohn gehalten werden, weil er vor dem Drusus geboren war;

oder

oder für den jüngern, weil er erst nach der Geburt seines Bruders adoptirt war? Sollte das Recht des Aelteren bei einer Nation in Anschlag kommen, da der älteste Bruder in einer Privatfamilie bei der Erbfolge gar keine Vortheile genießt? Sollte das römische Reich zu der Zeit für erblich gehalten werden, um zweier Beispiele willen; oder sollte man es lieber dem Stärksten oder dem gegenwärtigen Besitzer zusprechen, da das Recht auf eine so neue Usurpation gegründet war? Nach welchen Grundsätzen wir auch auf diese und ähnliche Fragen antworten wollen, so fürchte ich doch immer, wir werden nie eine solche geben können, die den unpartheiischen Denker, der keiner Parthei in politischen Streitigkeiten zugethan ist, und bloß auf gesunde Vernunft und Wahrheit sieht, vollkommen befriedigen kann.

Aber hier wird ein englischer Leser gern über jene berühmte Revolution eine Untersuchung anstellen wollen, die einen so glücklichen Einfluß auf unsre Verfassung gehabt hat, und von so wichtigen Folgen begleitet gewesen ist. Wir haben schon bemerkt, daß es in dem Falle einer ausschweifend großen Tyrannie und Unterdrückung recht sey, die Waffen gegen die höchste Gewalt zu ergreifen; und daß die Regierung, da sie doch bloß von den Menschen zur Beförderung des gegenseitigen Vortheils und der Sicherheit erfunden ist, uns nicht länger weder eine natürliche noch moralische Verbindlichkeit auflegen kann, sobald sie gar nicht mehr auf jenen

jenen Zweck abzielt. Aber wenn gleich dieses allgemeine Princip von dem allgemeinen Verstande als rechtmässig gebilliget wird, und die Praktik aller Zeiten ist, so ist es doch für die Gesetze, oder selbst für die Philosophen ganz unmöglich, besondere Regeln festzusetzen, wodurch man genau erkennen kann, wenn und in welchen einzelnen Fällen die Widersetzlichkeit rechtmässig ist; und wodurch alle Streitigkeiten über diesen Punkt entschieden werden könnten. Dieses kann sich nicht nur in Ansehung der höchsten Gewalt ereignen, sondern es ist auch in einigen Verfassungen möglich, wo die gesetzgebende Gewalt nicht in eine einzelne Person gelegt ist, dass daselbst ein so überwiegender und wichtiger Senat ist, dass er die Gesetze in diesem Stücke zum Stillschweigen zwingt. Und dieses Stillschweigen würde nicht nur eine Wirkung ihrer Achtung, sondern auch ihrer Klugheit seyn; weil es gewiss ist, dass in der grossen Verschiedenheit der Umstände, die in allen Regierungen vorkommen, eine Ausübung der Gewalt zu einer Zeit für das Ganze wohlthätig seyn kann, die ihm zu einer andern Zeit höchst schädlich ist, und wahre Tyrannie verräth. Aber ohnerachtet dieses Stillschweigens der Gesetze in eingeschränkten Monarchien, ist es doch gewiss, dass das Volk das Recht hat, Widerstand zu leisten; weil es selbst in den allerdespotischsten Staaten unmöglich ist, ihm dasselbe zu nehmen. Dieselbige Nothwendigkeit der Selbsterhaltung und derselbige Bewegungsgrund des allgemeinen

meinen Besten giebt ihnen die nämliche Freiheit in dem einen wie in dem andern Falle. Und wir müssen ferner bemerken, daß in dergleichen gemischten Regierungen die Fälle, wo der Widerstand rechtmäßig ist, viel öfter vorkommen müssen, und daß es in denselben den Unterthanen weit eher gestattet werden muß, sie zu vertheidigen, als bei willkürlichen Regierungsverfassungen. Nicht nur wenn der oberste Senat Maasregeln ergreift, die an sich selbst für das allgemeine Beste sehr schädlich sind, sondern auch selbst alsdann, wenn er Eingriffe in die andern Theile der Konstitution thun und seine Macht über die gesetzmäßigen Grenzen ausdehnen will, ist es erlaubt, ihm Widerstand zu leisten und ihn abzusetzen; obgleich nach der gemeinen Art der Gesetze eine solche Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit für gesetzwidrig und aufrehrerisch erklärt werden möchte. Denn aufser daß zum öffentlichen Wohle nichts wesentlicher gehört, als die Erhaltung der öffentlichen Freiheit; so ist auch offenbar, daß wenn eine solche vermischte Regierungsform einmal als gegründet angenommen wird, jeder Theil der Konstitution ein Recht haben muß, sich selbst zu vertheidigen und seine alten Grenzen gegen jeden Eingriff einer andern Macht aufrecht zu erhalten. So wie die Materie umsonst geschaffen seyn würde, wenn sie der Kraft Widerstand zu leisten beraubt wäre; denn ohne dieselbe könnte kein Theil eine abgefonderte Existenz behalten, und das Ganze würde in einen

einzi-

einzigem Punkt zusammenfallen und verschwinden. So ist es auch eine große Ungereimtheit, anzunehmen, in einem Regimente jemanden ein Recht zuzugestehen, ohne die Mittel, es auszuführen; oder einzuräumen, daß die höchste Gewalt mit dem Volke getheilt sey, ohne dabei zuzugeben, daß es auch seinen Theil des Rechts gegen jeden, der es angreift, mit Gewalt vertheidigen könne. Diejenigen also, welche sich das Ansehen geben wollen, als ob sie unfre freie Regierungsform achteten, und uns doch das Recht, uns zu widersetzen, abzusprechen, haben allen Ansprüchen auf gefundenen Menschenverstand entsagt, und verdienen keine ernsthafte Widerlegung.

Es gehört nicht zu meinem gegenwärtigen Vorhaben, zu zeigen, daß diese allgemeinen Grundsätze sich vollkommen auf die letzte Revolution anwenden lassen; und daß allen Rechten und Privilegien, welche einer freien Nation heilig seyn müssen, damals die allergrößte Gefahr drohete. Ich will vielmehr jetzt diesen streitigen Gegenstand, wenn er wirklich noch Streit zuläßt, verlassen, und mir einige philosophische Bemerkungen erlauben, die natürlicherweise aus der Betrachtung jener wichtigen Begebenheit entstehen.

Erstlich bemerken wir, daß wenn die Lords und Gemeinen in unsrer Konstitution, ohne allen Grund von dem allgemeinen Besten herzunehmen, den König entweder bei seinem Leben absetzen, oder nach seinem Tode den Prinz ausschließen

schliessen wollten, der nach den Gesetzen und der einmal angenommenen Gewohnheit folgen sollte, das alsdann kein Mensch ihr Verfahren für rechtmässig erklären, oder sich für verbunden erachten würde, ihnen beizustimmen. Sollte aber der König, durch seine ungerechten Eingriffe und seine Versuche zu einer tyrannischen und despotischen Gewalt zu gelangen, sein Recht verwirken, so wird es nicht nur moralisch recht und der Natur der politischen Gesellschaft gemäss seyn, ihn abzusetzen; sondern was noch mehr ist, wir können auch mit Recht behaupten, dass die übrigen Glieder der Konstitution ein Recht erlangen seinen nächsten Erben von der Nachfolge auszuschliessen, und sich nach ihrem Gefallen einen andern zum Nachfolger zu erwählen. Dieses gründet sich auf eine ganz besondere Eigenschaft unfres Vorstellungsvermögens und unfrer Imagination. Wenn ein König seine Würde verwirkt, so sollte der Natur nach sein Sohn in derselbigen Lage bleiben, als wenn der König gestorben wäre; wenn er nicht etwa selbst an der Tyrannei Theil genommen, und also auch sein Recht für sich verwirkt hat. Aber ob dieses gleich der Vernunft sehr gemäss zu seyn scheint, so nehmen wir doch leicht die entgegengesetzte Meinung an. Die Absetzung eines Königes in einer solchen Regierungsverfassung, als die unfreige ist, ist zuverlässig eine Handlung, die alle unfre gewöhnliche Macht überschreitet, und eine illegitime Anmassung einer Gewalt zum gemeinen Besten, die nach der ordentlichen

lichen Einrichtung unfreer Regierungsverfassung nie einem Gliede unfreer Konstitution zukommen kann. Wenn der öffentliche Vortheil so groß und so einleuchtend ist, daß die Handlung dadurch gerechtfertiget werden kann, so bewegt uns der empfehlenswerthe Gebrauch dieser Lizenz natürlicherweise dem Parlamente ein Recht zu noch mehreren Freiheiten beizumessen; und wenn die alten Grenzen der Gesetze einmal mit Beifall überschritten sind, so sind wir nicht so gewissenhaft, uns sogleich wieder in ihre Schranken zurückzuziehen. Das Gemüth läuft natürlich in der Art zu handeln fort, wie es angefangen hat; und wir finden gemeiniglich keine Bedenklichkeit mehr über unfre Schuldigkeit, sobald wir einmal eine Handlung einer gewissen Art begangen haben. So glaubte gewiß bei der Revolution niemand, der die Absetzung des Vaters für rechtmäßig hielt, daß sich dieses nicht auch auf den jungen Prinzen erstrecken sollte; dahingegen wäre jener unglückliche Monarch um diese Zeit gestorben, und wäre sein Sohn fortgeschafft worden, kein Zweifel ist, daß alsdann so lange die Regierung andern wäre aufgetragen worden, bis er mündig geworden und ihm die Herrschaft selbst hätte können übergeben werden. Da die unbedeutendsten Eigenschaften der Phantasie einen Einfluß auf die Urtheile des Volks haben, so weiß die Klugheit der Gesetze und des Parlaments von dergleichen Eigenschaften Vortheile zu ziehen, und wählt die Regenten entweder von oder außer einer Linie, je nach-

nachdem das Volk ihnen am wahrscheinlichsten ein Ansehen und ein Recht dazu zugestehen wird, oder nicht.

Zweitens, obgleich die Thronbesteigung des Prinzen von Oranien anfänglich Gelegenheit zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, und sein Anspruch auf denselben häufig bestritten seyn mag, so scheint er doch jetzt nicht mehr zweifelhaft zu seyn, sondern muß nun durch die drei Prinzen, welche ihm in derselben Würde gefolgt sind, eine hinlängliche Festigkeit erhalten haben. Nichts ist gewöhnlicher, als diese Art zu denken, obgleich beim ersten Anblick nichts unvernünftiger scheinen muß. Die Fürsten scheinen eben so oft von ihren Nachfolgern, als von ihren Vorfahren ein Recht zu bekommen; und ein König, der seine Lebenszeit hindurch mit Recht für einen Ufurpateur gehalten worden ist, wird von den Nachkommen für einen rechtmäßigen Regenten gehalten, weil er das Glück gehabt hat, seine Familie auf dem Throne zu befestigen, und die alte Regierungsform gänzlich zu verändern. Julius Cäsar wird als der erste römische Kaiser betrachtet; dahingegen Sylla und Marius, deren Ansprüche gewiß eben so gegründet waren, als die seinigen, als Tyrannen und Ufurpateurs behandelt werden. Zeit und Gewohnheit verschafft allen Regierungsformen und allen Regentenfamilien Recht und Ansehen; und diejenige Macht, die anfänglich bloß auf Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit gegründet war, wird mit der Zeit recht-

rechtmäßig und verbindend. Und das Gemüth bleibt nicht bei den letzten allein stehen; sondern geht auch auswärts, und legt das Recht auch ihren Vorfahren und Ahnherren bei, welches es natürlicher Weise nur der Nachkommenschaft zuschreibt, weil beide zusammen im Verhältnisse stehen, und in der Phantasie vereinigt sind. Der jetzige König von Frankreich macht, daß man den Hugo Kapet für einen rechtmäßigen Fürsten hält, als den Cromwell; so wie die zu Stande gebrachte Freiheit der Niederländer keine unwichtige Apologie für ihren hartnäckigen Widerstand gegen Philipp den Zweiten ist.

Eilfter Abschnitt.

Von den Gesetzen der Völker.

Sobald die bürgerliche Regierungsform unter dem größten Theile des Menschengeschlechts eingeführt ist, und verschiedene Gesellschaften neben einander gestiftet sind; so entsteht eine neue Art von Pflichten unter den benachbarten Staaten, die durch die Natur derjenigen Verbindung bestimmt werden, in der sie mit einander stehen. Die Lehrer der Politik sagen uns, daß ein Staatskörper in jedem Vorfalle wie eine moralische Person angesehen werden muß; und in der That, diese Behauptung ist in so weit richtig, als verschiedene Nationen eben so wie Privatpersonen, wechselseitigen Bei-

stand